

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1980	Nummer 21
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
790	11. 3. 1980	Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes	214
791			
45			

790
791
45

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

Vom 11. März 1980

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LForG)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1
Wald
(Zu § 2 Bundeswaldgesetz)
(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.
(2) Zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.
(3) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten von den Vorschriften dieses Gesetzes befristet ausgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3
Betreten des Waldes
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)
(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.
(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen.
(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.“
5. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4
Betretungsverbote
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)
(1) Verboten ist das
a) Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen,
c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und
e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald,
soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt.
(2) Zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten sind Eingatterungen zulässig; bei Flächen von mehr als 10 ha Größe bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Für die Genehmigung, die Kennzeichnung der eingatterten Flächen und die Beseitigung ungenehmigter Eingatterungen gelten die Vorschriften über das Sperren von Waldflächen (§ 5 Abs. 2 bis 6).“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Hinter der Überschrift werden die Wörter „(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)“ eingefügt.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung erforderlich ist. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.“
c) Absatz 4 wird gestrichen.
7. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6
Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)
(1) Aus Gründen der Waldbrandverhütung kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung für bestimmte Waldgebiete zeitweilig
a) das Betreten, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ausschließen oder
b) das Betreten auf die Wege beschränken und
c) die besonderen Befugnisse der Waldbesitzer nach § 4 in dem notwendigen Umfang einschränken.
(2) Zum Schutz der wildlebenden Tiere und aus Gründen der Jagdausübung kann das Betreten zeitweilig für die Zeit zwischen 17 und 8 Uhr auf die Wege beschränkt werden, wenn das Waldgebiet
1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird und
2. durch Wege und andere Einrichtungen für den Erholungsverkehr hinreichend aufgeschlossen ist.
Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Waldbrandversicherung, Abfall- und Schadenbeseitigung“.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abfälle im Wald werden auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den beseitigungspflichtigen Körperschaften übergeben. Dies gilt nicht für pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes üblicherweise entstehen. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung durch Abfälle ein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf das Land über, soweit die Forstbehörde für die Beseitigung der Abfälle sorgt.“

9. In Kapitel I wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Forstliche Rahmenplanung, Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

§ 7 a

Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung

(Zu § 6 Bundeswaldgesetz)

(1) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktion eines forstlichen Rahmenplans nach § 7 des Bundeswaldgesetzes.

(2) Die höhere Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan und schreibt ihn fort. Dabei sind die Forstausschüsse bei den höheren Forstbehörden rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.

§ 7 b

Forstlicher Fachbeitrag

(Zu § 7 Bundeswaldgesetz)

(1) Der forstliche Fachbeitrag kann in räumlichen Teilabschnitten erstellt und fortgeschrieben werden.

(2) Der forstliche Fachbeitrag besteht aus:

1. Darstellung des bestehenden Waldzustandes, insbesondere nach Fläche, Standortverhältnissen, Aufbau, Erschließung, Besitzstruktur und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,
2. Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Bedeutung des Waldes für die wirtschaftliche Nutzung, den Umweltschutz und die Erholung der Bevölkerung,
3. Darstellung und Begründung des angestrebten Zustandes,
4. Angabe der öffentlichen Maßnahmen, die zur Erreichung des angestrebten Zustandes erforderlich sind und
5. Darstellung derjenigen Bereiche, in denen eine Vermehrung der Waldfläche angestrebt werden soll, sowie derjenigen Bereiche, in denen keine zusätzlichen Waldflächen entstehen sollen.

(3) Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungsfähigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nach § 7 c Nr. 2.

§ 7 c

Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben
(Zu § 8 Bundeswaldgesetz)

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.“

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Grundsätze

(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf insbesondere durch Streunutzung und Plaggenhieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastung des Waldes aus der Schutz- und Erholungsfunktion.“

- 10a. Vor § 9 wird nach den Wörtern „Betreuung des Waldbesitzers“ die Titelbezeichnung „Erster Titel“ eingefügt.

- 10b. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). Sie sollen hierbei betriebliche Zusammenhänge zwischen Forst- und Landwirtschaft berücksichtigen und auf eine enge Zusammenarbeit mit den für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Behörden und Stellen bedacht sein. Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

11. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie im Einvernehmen mit dem Finanzminister die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte fest.

12. Vor § 11 werden die Abschnittsbezeichnung

„Zweiter Abschnitt, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ sowie die Titelbezeichnung „Erster Titel“ gestrichen.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3, zweiter Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„die Einschränkungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 1 gelten nicht.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz sowie die nach diesem Gesetz gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften.“

14. Der Zweite Titel des Zweiten Abschnittes des Kapitels II (§§ 12 bis 14) wird gestrichen.

15. Vor § 15 wird die Titelbezeichnung

„Dritter Titel“

durch die Titelbezeichnung

„Zweiter Titel“

ersetzt.

16. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter
„Waldwirtschaftsgemeinschaft mit Ausnahme der in
§ 12 Abs. 3 genannten Art“
ersetzt durch das Wort
„Forstbetriebsgemeinschaft“.
- 16a. § 18 wird wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Waldwirtschaftsgenossenschaft entsteht mit der
Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehör-
de.“
Satz 2 wird gestrichen.
17. In § 25 Abs. 2 erhält die Nummer 7 folgende Fassung:
„7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassen-
führung, die Rechnungsführung und Rechnungs-
prüfung sowie die Entlastung,“.
- 17a. In § 31 Satz 2 wird das Wort „höhere“ gestrichen.
18. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Staatswald mit Ausnahme des forstlichen
Sondervermögens dient auch der wissenschaftlichen
Forschung. Der Imkerei soll ausreichende Gelegen-
heit zur Nutzung der Waldtracht gegeben werden.“
19. § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34
Betriebsplan und Betriebsgutachten
(1) Gemeindewaldbesitz mit einer Größe über 100 ha
ist nach einem Betriebsplan, Gemeindewaldbesitz un-
ter 100 ha nach einem Betriebsgutachten zu bewirt-
schaften. Bei wesentlichen Veränderungen des Wald-
zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen ist
der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten zu än-
dern.
(2) Der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten ist
der Forstbehörde nach Erstellung oder Änderung un-
verzüglich vorzulegen.“
- 19a. § 35 erhält folgende Fassung:
„§ 35
Wirtschaftsplan
Die Erfüllung des Betriebsplanes oder Betriebsgut-
achtens wird durch den Wirtschaftsplan sicherge-
stellt, der für jedes Jahr aufzustellen ist.“
- 19b. § 36 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Mit der Planung und Überwachung des Betriebs-
vollzuges (technische Betriebsleitung) haben die Ge-
meinden Bedienstete mit der Befähigung für den hö-
heren Forstdienst, mit dem forstlichen Betriebsvoll-
zug Bedienstete mit der Befähigung für den gehobe-
nen Forstdienst zu beauftragen. Die technische Be-
triebsleitung und der forstliche Betriebsvollzug kön-
nen statt dessen durch Vertrag der Forstbehörde
übertragen werden. Die Übernahme des forstlichen
Betriebsvollzuges kann davon abhängig gemacht wer-
den, daß auch die technische Betriebsleitung der
Forstbehörde übertragen wird. Die höhere Forstbe-
hörde kann zulassen, daß mit dem forstlichen Be-
triebsvollzug Bedienstete mit der Befähigung für den
mittleren Forstdienst beauftragt werden.
- 19c. § 37 wird gestrichen.
20. Die Überschrift des Ersten Abschnittes in Kapitel IV
erhält folgende Fassung:
„Umwandlung und Aufforstung“.
21. § 41 erhält folgende Fassung:
„§ 41
Umwandlung
(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)
(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nut-

zungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbe-
hörde.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungs-
antrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Zie-
le und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte,
Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Wald-
besitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegen-
einander und untereinander unter dem Gesichtspunkt
abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das
Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche
Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen
zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die
Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen
Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die
Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirt-
schaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die
Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeu-
tung ist, oder dem Schutz gegen schädliche Umwelt-
einwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-
schutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen
der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen,
insbesondere durch die Verpflichtung, ausgleichende
Ersatzpflanzungen vorzunehmen, ganz oder zum we-
sentlichen Teil abgewendet werden können. Um die
Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten,
kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine
sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald
darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Inter-
esse genehmigt werden.

(5) Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben
unberührt.“

22. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Befristete Umwandlung

(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Eine befristete Umwandlung kann zugelassen
werden, wenn

1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des
Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an
einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der
Fläche besteht,

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die
forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschafts-
bild, die Erholung der Bevölkerung oder der Schutz
gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne
des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch eine
vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche
nicht beeinträchtigt werden und

3. durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, daß
die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen
Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen
ordnungsgemäß wieder aufgefördert wird.

(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für
das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederauffor-
stung vorzulegen.

(3) § 41 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und die Absät-
ze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.“

23. Hinter § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Erstaufforstung

(Zu § 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist nur
mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig.

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf
Erstaufforstung hat die Forstbehörde unter Beach-
tung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung
die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen
des Besitzers sowie die Belange der Allgemeinheit ge-
geneinander und untereinander unter dem Gesichts-
punkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer
für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Die
Belange der Besitzer der angrenzenden Grundstücke
sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn
1. Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen werden kann, oder
 2. eine Aufforstung die Agrarstruktur oder Maßnahmen zu deren Verbesserung erheblich beeinträchtigen würde.
- (4) Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Für das Verfahren gilt § 44 entsprechend.
- (6) Ist eine Fläche ohne die erforderliche Genehmigung aufgeforstet worden, so kann die Forstbehörde die unverzügliche Beseitigung der Aufforstung anordnen."
24. § 43 wird gestrichen.
25. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter der Überschrift werden die Wörter „(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde, dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und dem Amt für Agrarordnung. Wird der Antrag auf die Erfordernisse eines landwirtschaftlichen oder eines erwerbsgärtnerischen Betriebes gestützt, so ist vor der Entscheidung auch die Landwirtschaftskammer zu hören.“
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - e) Absatz 4 wird Absatz 3.
26. § 45 erhält folgende Fassung:
- „§ 45
Ausnahmen
(Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)
- (1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 41 und 42 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die
- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Bundesbaugesetz,
 - b) in einem Landschaftsplan, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungssplan oder auf Grund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung,
 - c) in einem Planfeststellungsbeschluß oder
 - d) in einem Braunkohlenplan
- eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.
- (2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.“
27. Vor § 46 werden die Abschnittsbezeichnung „Zweiter Abschnitt“ und die Überschrift „Wiederaufforstung“ gestrichen.
28. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter die Überschrift werden die Wörter „(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Bodennutzungsart“ durch das Wort „Nutzungsart“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die unverzügliche Wiederaufforstung angeordnet werden kann.
- (6) Die Forstbehörde kann den Waldbesitzer widerrechtlich von der Pflicht zur Wiederaufforstung entbinden, wenn die fristgemäße Wiederaufforstung nach der Art der Entstehung der Kahlfäche oder der Verlichtung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers nicht zumutbar ist und ein angemessener Zuschuß zu den Kosten der Wiederaufforstung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird. Dies gilt nicht für die Fälle des Absatzes 4 Buchstabe b und des Absatzes 5.“
29. § 47 wird gestrichen.
30. Vor § 48 wird die Abschnittsbezeichnung „Dritter Abschnitt“ in „Zweiter Abschnitt“ geändert.
31. § 48 erhält folgende Fassung:
- „§ 48
Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände
- (1) Die Forstbehörde kann die zur Verhütung, zur frühzeitigen Feststellung und zur Vorbereitung einer wirksamen Bekämpfung von Waldbränden notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern anordnen. Die Kosten trägt das Land.
- (2) Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, selbst durchführen. Ist die Schutzmaßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich, so kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben.
- (3) Ein Schaden, den ein Dritter bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 erleidet, ist durch die Forstbehörde zu ersetzen, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. § 42 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.“
32. Es wird folgender § 48 a eingefügt:
- „§ 48 a
Genehmigungspflichtige Anlagen
- (1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand dürfen bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß kein Waldbrand entstehen kann. Die Genehmigung kann zu diesem Zweck mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Umwandlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“
33. Es wird folgender § 48 b eingefügt:
- „§ 48 b
Waldgefährdung durch Feuer
- (1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
1. den Waldbesitzer und die Personen, die im Wald oder auf den angrenzenden Grundstücken beschäftigt werden,

2. Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und
3. die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden. Dies gilt nicht für den in Absatz 2 genannten Personenkreis.“
34. § 49 erhält folgende Fassung:
- „§ 49
Schutz benachbarter Waldbestände
- Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung seines Waldes auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft möglich und zumutbar ist. In der Nähe der Grenzen haben die Waldbesitzer ihre forstbetrieblichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen.“
35. Vor § 50 wird die Abschnittsbezeichnung „Vierter Abschnitt, Schutzwald“ wie folgt geändert:
- „Dritter Abschnitt
Schutzwald, Erholungswald“.
36. § 50 erhält folgende Fassung:
- „§ 50
Schutzwald, Naturwaldzellen
(Zu § 12 Bundeswaldgesetz)
- (1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Verursachers, der betroffenen Waldbesitzer und der Begünstigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung von Gefahren, von schwerwiegenden Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.
- (2) Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung. Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.
- (3) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden oder zu unterlassenden forstlichen Maßnahmen anzugeben.
- (4) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzwirkung damit verbunden ist.
- (5) In Naturwaldzellen wird der Waldbestand sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Die Forstbehörde kann Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Die Anlage von Fußwegen ist zulässig. Für die Erklärung von Wald zur Naturwaldzelle gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (6) Kann das mit der Erklärung zu Schutzwald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.“
37. Es wird folgender § 50 a eingefügt:
- „§ 50 a
Erholungswald
(Zu § 13 Bundeswaldgesetz)
- (1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten. Die ordnungsbehördliche Verordnung muß geändert oder ergänzt werden, wenn sich die ihr zugrundeliegenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben.
- (2) Privatwald soll nur dann zu Erholungswald erklärt werden, wenn Staatswald und Gemeindewald zur Sicherung des Erholungsbedürfnisses nicht ausreichen oder wegen ihrer Lage oder Beschaffenheit nicht oder nur geringfügig für die Erholung in Anspruch genommen werden können.
- (3) Die Erklärung zu Erholungswald kommt insbesondere in Betracht für Waldflächen in Verdichtungsräumen und solche Waldflächen, die in der Nähe von Städten, Heilbädern, Kur- und Erholungsorten liegen.
- (4) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden, zu duldenen oder zu unterlassenden Maßnahmen anzugeben. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über
1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang,
 2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher,
 3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden und
 4. das Verhalten der Waldbesucher.“
- (5) Kann das mit der Erklärung zu Erholungswald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.“
38. In Kapitel IV wird hinter § 50 a folgender Vierter Abschnitt eingefügt:
- „Vierter Abschnitt
Entschädigung
§ 51
Entschädigung, Vorteilsausgleich
- (1) Kommt die durch die Versagung der Umwandlungsgenehmigung bedingte Fortführung der forstlichen Nutzung einer Enteignung gleich, so ist die Fläche auf Verlangen des Waldbesitzers vom Land zum Verkehrswert zu übertragen.
- (2) Kommt die Versagung der Genehmigung zur Erstaufforstung einer Enteignung gleich, so ist vom Land eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- (3) Im Falle der Erklärung zu Schutz- oder zu Erholungswald sind die Waldbesitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten für Nachteile, die ihnen durch die Anordnung oder Untersagung bestimmter Maßnahmen gegenüber der uneingeschränkten forstlichen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke entstehen, vom Land zu entschädigen.
- (4) Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind in Geld zu leisten. § 42 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 können anstelle des Landes ganz oder teilweise von

einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen juristischen Person oder einer natürlichen Person erfüllt werden. Erklären eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine sonstige juristische oder eine natürliche Person, daß sie dem Land obliegende Verpflichtungen erfüllen werden (Erfüllungsübernahme), so steht dem Land der Rückgriff gegen den Erfüllungsübernehmer zu. Wird Wald im überwiegenden Interesse einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer sonstigen juristischen oder einer natürlichen Person zu Schutz- oder zu Erholungswald erklärt, so ist die Entschädigung von diesen zu leisten.

(6) Im Falle der Erklärung zu Schutzwald ist der Entschädigungspflichtige berechtigt, von den Verursachern und den Begünstigten Ersatz bis zur Höhe ihrer Vorteile zu verlangen.“

39. Kapitel IV, Fünfter Abschnitt, erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt
Forstschutz

§ 52
Aufgaben

Der Forstschutz im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen sowie rechtswidrige Handlungen zu verfolgen, die einen Bußgeldtatbestand nach § 68 oder einen sonstigen auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichteten Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen.“

§ 52 a
Ausübung des Forstschutzes,
Forstschutzbeauftragte

(1) Der Forstschutz obliegt der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten.

(2) Forstschutzbeauftragte sind die von den Forstbehörden, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragten Personen.

(3) Forstschutzbeauftragte sollen zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden.

(4) Mit dem Forstschutz beauftragte Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind Hilfspolizeibeamte.

(5) Mit dem Forstschutz beauftragte Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände erfüllen zugleich die Aufgaben der Landschaftswacht (§ 8 Landschaftsgesetz).

§ 52 b
Kennzeichnung

Die mit dem Forstschutz beauftragten Hilfspolizeibeamten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis bei sich führen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

39 a § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55
Untere Forstbehörden

(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Für die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), entsprechend.

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Leitern der Forstämter der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.“

40. § 59 wird gestrichen.

41. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter
„Sachliche und örtliche“
gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde zuständig. Die untere Forstbehörde nimmt auch die nach anderen Gesetzen den staatlichen Forstämtern zugewiesenen Aufgaben wahr.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 2. Gleichzeitig werden die Wörter
„des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen“
durch die Wörter
„der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“
ersetzt.

41a. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61
Bildung, Zusammensetzung, Einberufung

(1) Bei den Forstbehörden werden Ausschüsse gebildet, in denen die Waldbesitzer angemessen vertreten sein sollen. Den Forstausschüssen bei den Forstbehörden, die für das Gebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet zuständig sind, soll ferner ein Vertreter dieses Verbandes angehören.

(2) Bestehen bei den Landwirtschaftskammern Forstausschüsse, so nehmen diese die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihnen die Waldbesitzer angemessen vertreten sind. In diesem Falle soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ein Vertreter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit den Rechten eines Mitgliedes des Forstausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die Forstausschüsse sind mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Forstausschüsse, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch die Forstausschüsse der Landwirtschaftskammern.“

42. Hinter § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a
Entschädigung der Mitglieder

Der Minister für Ernährung-, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entschädigung für die Mitglieder der Forstausschüsse festzusetzen.“

43. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63
Besondere Aufgaben des Forstausschusses
bei der unteren Forstbehörde

(1) Die untere Forstbehörde bedarf der Zustimmung des Forstausschusses bei der Entscheidung über Genehmigungen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Unbeschadet des § 62 ist der Forstausschuß bei der unteren Forstbehörde durch Anhörung zu beteiligen bei

1. der Ausarbeitung eines Planes zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft nach § 17,
2. der Entbindung von der Pflicht der Wiederaufforstung nach § 46 Abs. 6 und

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 46 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 und 2.

Vor Abgabe einer Stellungnahme durch die untere Forstbehörde auf Grund von § 7 c Nr. 2 soll der Forstausschuß angehört werden, sofern das Vorhaben für die Waldfläche oder die Forstwirtschaft im Forstamtsbezirk von erheblicher Bedeutung ist.

(3) Die Beteiligung des Forstausschusses bei der unteren Forstbehörde nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, wenn die Entscheidung oder Maßnahme nach den Umständen unaufschiebbar ist. In diesem Fall ist der Forstausschuß von der getroffenen Entscheidung oder Maßnahme zu unterrichten."

44. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Besondere Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde

Der Forstausschuß bei der höheren Forstbehörde ist vor Einleitung des Verfahrens zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft nach § 17 anzuhören."

45. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Berufsbezeichnung

(1) Angestellten in privaten Forstbetrieben und Verbänden kann von der höheren Forstbehörde auf Antrag eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung verliehen werden, wenn

1. ihre Berufsausbildung derjenigen der vergleichbaren Laufbahngruppe des öffentlichen Dienstes entspricht und
2. eine Tätigkeit nachgewiesen wird, die nach Art und Umfang den Verhältnissen im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst“ geführt werden.

(2) Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, ruht bei Angestellten, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung. Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit, für die sie verliehen ist.

(3) Angestellte, denen die Befugnis nach Absatz 1 verliehen worden ist, sind nach Ausscheiden aus dem Forstdienst infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze berechtigt, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend."

46. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Dienstkleidung der Forstbediensteten

(1) Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung sind verpflichtet, im Dienst Dienstkleidung zu tragen. Das Nähere regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verwaltungsverordnung.

(2) Nichtstaatliche Forstbedienstete dürfen als Dienstkleidung die Dienstkleidung der Forstbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen mit vergleichbarer Berufsausbildung und Tätigkeit tragen.

(3) Für Angestellte im privaten Forstdienst und in Verbänden, denen die Befugnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 65 Abs. 1 verliehen worden ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß das Tragen des Landeswappens nicht erlaubt ist. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend."

47. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Gebührenfreiheit

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die der Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, des

Bundeswaldgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen dienen, sind gebührenfrei."

48. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,
2. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 über das Betreten von Waldflächen, das Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen oder über das Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Flächen ohne vorherige Genehmigung eingattert,
4. eine Waldfläche ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung sperrt,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Forstbehörde nach § 5 Abs. 6 eine Sperrung nicht beseitigt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 die Ertragskraft des Waldes durch Streunutzung und Plaggenhieb beeinträchtigt,
7. ohne Genehmigung der Forstbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,
8. ohne Genehmigung der Forstbehörde eine bisher nicht als Wald genutzte Fläche aufforstet oder die Aufforstung gestattet,
9. vollziehbare Anordnungen nach § 42 a Abs. 6, § 46 Abs. 5, § 48 Abs. 1 nicht befolgt,
10. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 48 a Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, ohne Genehmigung errichtet,
 2. entgegen § 48 b Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage ein Feuer anzündet oder unterhält, ein Grillgerät benutzt oder leicht entzündliche Stoffe lagert,
 3. entgegen § 48 b Abs. 3 Satz 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht,
 4. ein im Wald von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,
 5. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallenläßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer im Wald vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt
1. es unterläßt, Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen,
 2. gefällte Stämme, Holzstöbe oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,
 3. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstöben oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,

4. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer im Wald unbefugt

1. Holz schleift,

2. Werkzeuge oder Geräte mit sich führt, die zur Begehung von Forstdiebstählen geeignet sind, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Gegenstände nicht zur Begehung von Forstdiebstählen bestimmt sind,

3. auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden."

49. In der Überschrift des Kapitels VIII werden die Wörter

„Übergangs- und“
gestrichen.

50. §§ 69 bis 75 werden gestrichen.

Artikel II

Änderung bestehender Vorschriften

1. Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes

Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz - vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz - vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

a) § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Reiten in der freien Landschaft
und im Walde

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

(2) Das Reiten im Walde ist auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden. Die Kreise und die kreisfreien Städte können im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Ausnahmen von Satz 1 zulassen und insoweit bestimmen, daß in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird. In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen, ausgenommen Wege und Pfade im Sinne des Satzes 2, zulässig. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekanntzugeben.

(3) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(4) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(5) Für Bereiche in der freien Landschaft, in denen durch das Reiten erhebliche Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erhebliche Schäden entstehen würden, kann das Reiten auf bestimmte Straßen und Wege beschränkt werden. Private Straßen und Wege, auf denen nicht geritten werden darf, sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

(6) Die Befugnis nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zu Zwecken der Erholung ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Die Landschaftsbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Reitwegen zu dulden."

b) Es wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Kennzeichnung von Reitpferden,
Reitabgabe

(1) Wer nach § 36 Abs. 1 oder 2 reitet, muß ein am Pferd zu befestigendes Kennzeichen führen.

(2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 37 Abs. 3 zweckgebunden; sie fließt den höheren Landschaftsbehörden zu."

c) Es wird folgender § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

Ermächtigung

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags Einzelheiten über die Kennzeichnung nach § 36 a Abs. 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach § 36 a Abs. 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Unterhaltungsaufwand sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen. Für Reiterhöfe können besondere Regelungen und Festsetzungen getroffen werden."

d) In § 37 Abs. 1 und 2 werden die Angaben „§ 36 Abs. 1 Satz 1“ jeweils durch die Angaben „§ 36 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

e) § 55 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Nummern 7 a und 7 b eingefügt:

„7 a entgegen § 36 Abs. 1 und 2 in der freien Landschaft außerhalb von Wegen oder im Wald außerhalb von Reitwegen oder ohne Zulassung auf anderen Wegen reitet,

7 b entgegen § 36 a Abs. 1 kein am Pferd zu befestigendes Kennzeichen führt,"

Artikel III

Aufhebung bestehender Vorschriften

1. Schutzforstverordnung

(1) Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechtes vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 820) werden aufgehoben:

1. die §§ 5, 15 Abs. 3, 16 und 17 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825), geändert durch Gesetz vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 839),

2. die Schutzforstverordnung vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2459).

(2) Im Grundbuch eingetragene Schutzforstvermerke sind von Amts wegen kostenfrei zu löschen.

2. Das Feld- und Forstschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 125), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), wird insoweit aufgehoben, als es den Wald betreffende Regelungen enthält.

Artikel IV

Ermächtigung

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Landesforstgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels II Nummer 2 Buchstaben a (§ 36), b (§ 36 a), d (§ 37) und e (§ 55) am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel II Nummer 2 Buchstaben a, b, d und e tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1980 S. 214.

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X